

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, soweit nicht in einzelnen besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Der Verkäufer erkennt sie für die gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung sowie für zukünftige Verkäufe ausdrücklich an. Die Bedingungen gelten ebenfalls für Verträge, die zwischen dem Käufer und einer Gesellschaft oder Firma geschlossen werden, deren Anteilsmehrheit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von dem Verkäufer gehalten werden.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Käufern, Lieferanten oder anderen Vertragsbeteiligten haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit diese zur Vertragsgrundlage erklärt und/oder schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Lieferungen, Mängelrügen

Der Verkäufer übernimmt beim Viehverkauf eine handelsübliche Qualität der Tiere. Darüber hinausgehende Garantien oder Zusicherungen übernimmt der Verkäufer nicht, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich von ihr gegenüber dem Käufer anerkannt. Die Beschaffenheit der Tiere ergibt sich ansonsten nur aus unseren etwaigen schriftlichen Produktbeschreibungen. Mündliche Äußerungen und Anpreisungen, auch wenn sie öffentlich geschehen, oder sonstige mündliche Werbung stellen demgegenüber keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Tiere dar. Die bestellten Mengen sind Circa-Mengen. Betreffen die Mehr- oder Minderlieferungen die Zahl der bestellten Tiere, so ist der Kaufpreis entsprechend anzupassen, es sei denn, es sei eine Zahl der bestellten Tiere garantiert worden.

Gewichtsreklamationen können nur bei Nachweis durch amtliche Verwiegung anhand von Wiegekarten anerkannt werden.

Ist eine Mängelrüge fristgemäß erfolgt, so leistet der Verkäufer zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung (z. B. Tierarztkosten). Erfolgt trotz zweimaliger Aufforderung oder Fristsetzung seitens des Käufers keine erfolgreiche Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist jedoch bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann der Käufer daneben keinen Schadensersatz wegen des Mangels geltend machen.

Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleiben die Tiere bei ihm, wenn ihm dieses zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Tiere, es sei denn, dem Verkäufer kann eine arglistige Verursachung der Vertragsverletzung nachgewiesen werden kann.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Tiere. Dieses gilt auch bei Schadensersatzansprüchen des Käufers, soweit dem Verkäufer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann.

Im übrigen haftet der Verkäufer nicht für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht dabei Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Käufers verursacht worden, die von dem Verkäufer zu vertreten sind. Das vorstehende gilt auch bei Tätigwerden eines Erfüllungsgehilfen für den Verkäufer.

Fehlerhafte Ware darf nicht weiter veräußert werden. Geschieht dieses trotz der Erkennbarkeit eines Fehlers, so ist der Verkäufer für den daraus resultierenden Schaden nicht haftbar zu machen.

Bei verspäteten Mängelrügen oder bei Beeinträchtigung von Vertragspflichten, für die der Verkäufer nicht einzustehen hat, liegt es in der freien Entscheidung des Verkäufers, dem Kunden trotzdem Kulanz zu gewähren.

Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder den Verlust der Ware geht mit Herausgabe der Ware an den Käufer über.

Für Lieferungen von Zucht- und Nutztieren, die als gebrauchte Sachen gelten, wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 3 Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erstellt der Käufer unverzüglich eine Abrechnung. Die Bezahlung der Ware erfolgt ohne jeden Abzug am Tag der Abrechnung, spätestens jedoch 8 Tage nach Lieferung der Tiere. Bei Lieferungen auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.

Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur als zahlungshalber geleistet. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei dem Verkäufer, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.

Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Zahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung des Verkäufers. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt sie als zahlungshalber bewirkt und nicht an Zahlung statt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt in diesen Fällen bis zur Einlösung. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn dem Käufer ein Zahlungsziel gewährt worden ist.

Der Käufer ist in diesem Fall jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Bezahlung zu be- und verarbeiten.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt für den Verkäufer in der Art, daß er Hersteller der neuen Sache im Sinne des § 950 BGB

ist und Eigentümer wird. Wird die neue Vorbehaltsware mit anderen Waren be- oder verarbeitet, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an dem Verarbeitungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Marktpreis der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 947 BGB vermischt oder vermengt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum gem. § 947 Abs. 1 BGB, oder wenn seine Ware Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB ist, Alleineigentum im Sinne der letztgenannten Vorschrift. Der Eigentumsvorbehalt bei Vermischung, Vermengung oder sonstigen Veränderungen erfaßt auch den Wertzuwachs.

Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung sich ergebende Forderung an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Rechte des Käufers aus Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie etwaige Ersatzansprüche des Käufers gegen eine Kreditversicherung oder Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Dritte gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf den Verkäufer über.

Das gleiche gilt bei einer Schlachtung der Tiere (auch aufgrund behördlicher Anordnung) für den Schlachterlös und eine etwaige öffentliche Entschädigung. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an.

Unter der Voraussetzung, daß die Rechte zu Gunsten des Verkäufers nicht gefährdet werden und die im voraus abgetretenen Forderungen und anderen Rechte bestehen bleiben, ist der Käufer berechtigt, Verfügungen über die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu treffen.

Sollte eine Verfügung des Käufers zeitlich gesehen im Bezug auf die Wiederveräußerung bereits vorab erfolgt sein, insbesondere durch eine Globalzession, oder sei es, daß von ihm aus Vorbehaltsware hergestellte oder herzustellende Sachen im voraus Dritten übereignet sind, so ist er zur Verarbeitung der Vorbehaltsware und zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Derartige Vorausverfügungen über Vorbehaltsware und/oder über Forderungen aus Weiterverkäufen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist seinerseits verpflichtet, Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Der Eigentumsvorbehalt der Verkäufers bleibt im Falle einer solchen Wiederveräußerung bestehen.

Der Käufer ist unter Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt.

Er hat dem Verkäufer auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder dem Verkäufer die Abtretungsanzeigen auszuhändigen.

Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsverbindung nachkommt und Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nicht auftreten, wird der Verkäufer die Abtretung nicht offenlegen. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung um insgesamt mehr als 10 Prozent, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus einer etwaigen Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer.

Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleichzusetzen sind, so hat der Verkäufer Ansprüche auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 47 und 48 Insolvenzordnung.

Der Käufer ist bei Zahlungseinstellung verpflichtet, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der Vorbehaltsware, der abgetretenen Forderungen und der sonstigen, dem Verkäufer eingeräumten Sicherungsrechte, insbesondere unter Angabe der Warengruppen und der Drittschuldner sowie der weiteren Vorbehaltsgläubiger für den Verkäufer anzufertigen. Im Falle des Verzuges ist er hierzu auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderung an den Verkäufer abgetreten, der die Abtretung annimmt. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegenüber Drillen zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen, an den Verkäufer angetretenen Forderungen und im selben Umfang ebenfalls im voraus an den Verkäufer abgetreten, der diese Abtretung annimmt.

§ 5 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers. Für die vorgenannten Kunden gilt zudem für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart. Für alle übrigen Vertragspartner gilt die gesetzliche Regelung.

Im Übrigen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

§ 6 Tierschutz

Der Käufer verpflichtet sich, die Tiere schonend zu verladen und zu transportieren sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Tierschutz einzuhalten.

§ 7 Schlußbestimmung

Sollten eine oder mehrere der vorstehend genannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr soll die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem erkennbar gewordenen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich nahekommt.